



Findeltiere – Häufig gestellte Fragen

Ich habe ein Tier gefunden, was tun?

Kann der Tierhalter oder die Tierhalterin nicht durch ein beschriftetes Halsband oder ähnliches identifiziert werden, wird bei der Suche des Tierhalters oder der Tierhalterin empfohlen, die den Fundplatz umliegenden Bewohner oder Bekannte in der Gemeinde anzusprechen und diese über mögliche Besitzer zu befragen. Können diese keine Auskunft geben, sind die Gemeindeorgane oder die nächste Polizeidienststelle zu kontaktieren, welche allenfalls bereits eine Vermisstmeldung haben.

Wird der Besitzer dadurch nicht umgehend gefunden, ist der Fund der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STZM, Kontakte siehe unten) zu melden.

Zahlreiche Tiere sind heute Träger von Microchips (alle Hunde, viele Katzen, auch andere Tierspezies), über deren Identifikation der Tierhalter oder die Tierhalterin leicht und schnell ermittelt werden kann. Erkundigen Sie sich über diese Möglichkeit der Tieridentifikation. Mikrochip-Lesegeräte sind in allen Tierarztpraxen, Polizeidienststellen und häufig auch bei den Gemeinden vorhanden.

Kann der Tierhalter oder die Tierhalterin nach der offiziellen Fundmeldung nicht innert der gesetzlichen Frist von zwei Monaten gefunden werden, sind die Gemeindeorgane für eine Neuplatzierung besorgt (z.B. beim Finder, in einem Tierheim oder anderen Tierpflegestellen).

Welches sind die Meldestellen im Kanton Graubünden?

- Die Schweizerische Tiermeldezentrale, STMZ (365 Tage im Jahr / 24 Stunden am Tag)
Tel. 0848 357 358 oder www.stmz.ch
oder
- Die Gemeindeorgane, in denen das Tier gefunden wurde
oder
- Jede Polizeidienststelle

Was macht die Meldestelle mit einer Fundmeldung?

Die Meldung wird in einer Computer Datenbank registriert und on-line mit eingegangenen Tierversmisstmeldungen verglichen. Zeigen sich Übereinstimmungen zwischen Fund- und Vermisstmeldungen, wird der Finder und der Tierhalter oder die Tierhalterin informiert.

Fallen für die Meldung von Findeltieren Kosten an?

Mündliche Meldungen sind kostenfrei. Bei telefonischer Meldung eines Tierfundes an die Gemeindeorgane, an die schweizerische Tiermeldezentrale STMZ in Hergiswil oder jede Polizeidienststelle fallen einfache Telefongebühren des Netzwerkanbieters an.

Kostenfrei können Findeltiere via das Internet gemeldet werden unter www.stmz.ch

Darf ich ein Tier, das ich gefunden habe, behalten?

Kann der Tierhalter oder die Tierhalterin nicht innert angemessener Frist (in der Regel 60 Tage) ermittelt werden, hat der Finder des Tieres die Möglichkeit, bei der Gemeinde einen Antrag auf Übernahme des Tieres zu stellen.

Wer ist verantwortlich für die Unterbringung eines Findeltieres?

Herrlosen und entlaufene Tiere sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen.

Wo können Findeltiere abgegeben respektive untergebracht werden?

Findeltiere werden von den Gemeindeorganen in Gewahrsam genommen und der Tierhalterin oder dem Tierhalter zugeführt oder geeignet untergebracht.

Wer zahlt die Kosten für die Unterbringung eines Findeltieres?

Die Auslagen für Fütterung und Unterbringung eines Findeltieres, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu tragen. Sofern die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht ermittelt werden kann, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Was passiert, wenn der Tierhalter oder die Tierhalterin nicht gefunden werden kann?

Wird die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht innert angemessener Frist (i.d.R. 60 Tage nach dem Fund) ermittelt, wird das Tier auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz untergebracht. In diesem Fall hat die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Anspruch auf Entschädigung.

Erhält der Finder einen Finderlohn?

Das Zahlen eines Finderlohns liegt im Ermessen des Tierhalters. Sollte der Finder des Tieres mehr erwarten oder fordern, ist dies über den zivilrechtlichen Weg zu regeln.

Welche gesetzlichen Grundlagen sind in Bezug auf Findeltiere massgebend?

ZGB (Art. 720a Abs. 1 und 2)

Kantonales Veterinärsgesetz GR (Art. 67)

Kantonale Verordnung über die Meldestelle für entlaufene und gefundene Tiere

Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (TSchG 455; TSchV 455.1)